

# Pressemitteilung

## Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. begrüßt Vorschlag zur Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) begrüßt den Vorstoß von Bundesjustizministerin Stefanie Hubig, das Fahren ohne Fahrschein zu entkriminalisieren. Derzeit wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültiges Ticket gemäß § 265a StGB als Straftat verfolgt – eine Regelung, die bereits seit 1935 besteht. Menschen, die ohne Fahrschein fahren, müssen mit Geld- oder Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr rechnen.

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2024 insgesamt 140.652 Fälle von Beförderungerschleichung (§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB) durch die Verkehrsbetriebe zur Anzeige gebracht.<sup>1</sup> Jährlich gelangen Schätzungen zufolge zwischen 6.000 und 7.000 Personen deswegen in Haft – nicht, weil sie keinen Fahrschein kaufen wollten, sondern weil sie ihn finanziell nicht begleichen konnten.<sup>2</sup> Eine aktuelle Untersuchung aus Berlin zeigt, dass jede zweite Person, die nach § 265a StGB zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, zumindest teilweise diese in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt.<sup>3</sup>

Damit verursacht die aktuelle Praxis nicht nur menschliches Leid, sondern auch erhebliche Kosten: Rund 114 Millionen Euro jährlich entstehen durch Strafverfolgung und Vollzug.<sup>4</sup>

**„In der Regel handelt es sich bei den Betroffenen um Menschen, die am äußersten Rand der Gesellschaft stehen und multiple Problemlagen aufweisen. Sie gehören nicht ins Gefängnis. Die Gesellschaft muss Armut bekämpfen, statt arme Menschen zu bestrafen“, betont Angelina Bemb, Vorsitzende der BAG-S.**

Die BAG-S fordert den Deutschen Bundestag auf, das Fahren ohne Fahrschein zu entkriminalisieren und die Beförderungerschleichung aus § 265a StGB zu streichen.

### **Keine Verlagerung ins Ordnungswidrigkeitenrecht!**

Die BAG-S warnt zugleich davor, das Delikt künftig als Ordnungswidrigkeit zu behandeln. Dies würde den Aufwand lediglich auf die Ordnungsbehörden der Länder verlagern und könnte im Fall nicht gezahlter Bußgelder erneut zu Erziehungshaft führen – mit dem Unterschied, dass die Geldbuße bestehen bliebe. Damit wären die betroffenen Menschen noch schlechter gestellt als bisher.

Gefördert durch:

Mitgliedsverbände der BAG-S



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



DBH

Fachverband für  
Soziale Arbeit,  
Strafrecht und  
Kriminalpolitik



DER PARITÄTISCHE  
Unser Spitzenverband

Diakonie



## Zivilrechtliche Regelungen reichen aus!

Nach Ansicht der BAG-S genügt es, das Fahren ohne Fahrschein als zivilrechtlichen Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen der Verkehrsbetriebe zu behandeln. Das erhöhte Beförderungsentgelt von 60 Euro und zivilrechtliche Maßnahmen wie Pfändungen seien als Reaktion ausreichend. Zahlreiche Städte und Kommunen verzichten bereits darauf, entsprechende Anzeigen zu erstatten – ohne dass die Zahl der Fahrten ohne Fahrschein gestiegen wäre.<sup>5</sup>

## Soziale Teilhabe sichern!

Darüber hinaus fordert die BAG-S die Einführung eines bundesweiten Sozialtickets für Personen, die Transferleistungen beziehen oder von Armut betroffen beziehungsweise bedroht sind.

Berlin, 14. April 2026

Christina Müller-Ehlers, Geschäftsführerin der BAG-S

## Kontakt

Christina Müller-Ehlers | [mueller-ehlers@bag-s.de](mailto:mueller-ehlers@bag-s.de)

BAG-S Kochhannstr. 6 | 10249 Berlin | Tel. 030 2850 7864 | [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de)

---

<sup>1</sup>BKA (2025): Polizeiliche Kriminalstatistik. V1.0. Vgl. zu allen Daten und weiteren Argumenten unser Infoblatt: „Fahren ohne Fahrschein. Fakten und Argumente zur Debatte über die Entkriminalisierung des § 265a StGB“. [https://bag-s.de/wp-content/uploads/2024/12/P-2024-BAG\\_S-Infoblatt\\_Fahren\\_ohne\\_Fahrschein.pdf](https://bag-s.de/wp-content/uploads/2024/12/P-2024-BAG_S-Infoblatt_Fahren_ohne_Fahrschein.pdf)

<sup>2</sup>Bögelein, N.; Glaubitz, C.; Neumann, M.; Kamieth, J. (2019): Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. MschKrim, 102(4), 282-296. <http://doi.org/10.1515/mks-2019-2027>

<sup>3</sup>Meier, J.; Bögelein, N. (2026). Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin – unter besonderer Berücksichtigung schwer erreichbarer Personen. <https://kups.ub.uni-koeln.de/80169/>

<sup>4</sup>Bögelein, N.; Wilde, F. (2022): Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands? KriPoz, S. 360-370. <https://kripoz.de/Kategorie/ausgabe-5-2023/>

<sup>5</sup>vgl. Übersicht bei [www.freiheitsfonds.de](http://www.freiheitsfonds.de)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Mitgliedsverbände der BAG-S



DBH

Fachverband für  
Soziale Arbeit,  
Strafrecht und  
Kriminalpolitik



DER PARITÄTISCHE  
Unser Spitzenverband

Diakonie

